

Novelle zur Suchtgiftverordnung

Geltende Fassung	Entwurf für Begutachtungsverfahren
<p>§ 4. Personen, denen eine Bewilligung gemäß § 2 erteilt worden ist, haben dem Bundesministerium für Gesundheit jede Änderung der im § 2 Abs. 4 bezeichneten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen hinsichtlich der Art der Suchtgifte, des Verwendungszwecks oder der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, sowie bei Änderungen in der Person oder in der Unternehmensform oder in der Lage der Betriebsstätten, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes, ist eine neue Bewilligung zu beantragen.</p>	<p>§ 4. Personen, denen eine Bewilligung gemäß § 2 erteilt worden ist, haben dem Bundesministerium für Gesundheit jede Änderung der im § 2 Abs. 4 bezeichneten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen hinsichtlich der Art oder Höchstmenge der Suchtgifte, des Verwendungszwecks oder der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, sowie bei Änderungen in der Person des Verantwortlichen (§ 2 Abs. 4 Z 3), des Unternehmers, der Unternehmensform oder in der Lage der Betriebsstätten, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes, ist eine neue Bewilligung zu beantragen.</p>
<p>§ 5. (1) Die nach § 2 Abs. 2 Berechtigten dürfen Suchtgift nur abgeben an Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994, an die im § 6 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Institute und öffentlichen Anstalten, an die Wachkörper des Bundes und die Behörden, denen die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes obliegt (§ 7 Abs. 1), an die Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres (§ 7 Abs. 2), an die organisierten Notarztdienste (§ 7 Abs. 2a), an die öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken (§ 7 Abs. 3) sowie gegen Vorweisung der Bewilligung an die nach § 2 Abs. 3 Berechtigten.</p> <p>...</p>	<p>§ 5. (1) Die nach § 2 Abs. 2 Berechtigten dürfen Suchtgift nur abgeben an Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994, an die im § 6 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Institute und öffentlichen Anstalten, an die Wachkörper des Bundes und die Behörden, denen die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes obliegt (§ 7 Abs. 1), an die Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres (§ 7 Abs. 2), an die organisierten Notarztdienste (§ 7 Abs. 2a), an die Einrichtungen und Behörden des Strafvollzuges sowie des Vollzuges der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§ 7 Abs. 2b), an die öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken (§ 7 Abs. 3) sowie gegen Vorweisung der Bewilligung an die nach § 2 Abs. 3 Berechtigten.</p> <p>...</p>
<p>§ 7 (1) bis (2a) ...</p>	
	<p>(2b) Die Einrichtungen und Behörden des Strafvollzuges (§ 8 des Strafvollzugsgesetzes – StVG, BGBl. Nr. 144/1969) sowie des Vollzuges der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§§ 158 bis 160 StVG) benötigen für den Erwerb, die Verarbeitung und den Besitz von Suchtgift insoweit keine Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, als sie dieses für die gesetzlich vorgesehene ärztliche Betreuung von angehaltenen Beschuldigten, Strafgefangenen oder Unterbrachten benötigen.</p> <p>...</p>

<p>§ 14. Nicht verschrieben werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. Zubereitungen aus Heroin, Cannabis, Cocablättern, Ecgonin und den im Anhang V dieser Verordnung angeführten Stoffen. 	<p>§ 14. Nicht verschrieben werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. Zubereitungen aus Heroin, Cannabis (ausgenommen Zubereitungen aus Cannabisextrakten, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind), Cocablättern, Ecgonin und den im Anhang V dieser Verordnung angeführten Stoffen.
<p>§ 15. (1) Der Arzt oder Zahnarzt darf an einem Tag für den Praxisbedarf als Höchstmenge verschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 17 ... 18. Piritramid 0,1500g 19. Remifentanyl 0,0250g 20. ... 	<p>§ 15. (1) Der Arzt oder Zahnarzt darf an einem Tag für den Praxisbedarf als Höchstmenge verschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 17 ... 18. Piritramid 0,4500g 19. Remifentanyl 0,0500g 20. ...
<p>§ 16. (1) Der Tierarzt darf an einem Tag für ein Tier oder für den Praxisbedarf als Höchstmenge verschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3 ... 4. Methadon 0,150g 5. bis 14. ... 	<p>§ 16. (1) Der Tierarzt darf an einem Tag für ein Tier oder für den Praxisbedarf als Höchstmenge verschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3 ... 4. Methadon 0,500g 5. bis 14. ...
<p>§ 17. (1) ...</p>	<p>§ 17 (1) ...</p>
<p>(2) Jede ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung von Suchtgift unterliegt den besonderen Formvorschriften der §§ 18 bis 22. Bei Verschreibung von Suchtgift für den Bedarf einer Krankensanstalt, der durch eine Anstaltsapotheke desselben Rechtsträgers gedeckt wird, sowie bei Verschreibung von Suchtgift für den Bedarf von Stationen innerhalb einer Krankenanstalt kann anstelle des Formblattes gemäß § 18 Abs. 1 auch ein anderes geeignetes Formblatt verwendet werden; von der Kennzeichnung als Suchtgiftverschreibung durch Aufkleben der Suchtgiftvignette (§ 22 Abs. 1 Z 1) kann abgesehen werden.</p>	<p>(2) Jede ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung von Suchtgift unterliegt den besonderen Formvorschriften der §§ 18 bis 22. Bei Verschreibung von Suchtgift für den Bedarf einer Krankensanstalt, der durch eine Anstaltsapotheke desselben Rechtsträgers gedeckt wird, sowie bei Verschreibung von Suchtgift für den Bedarf von Stationen innerhalb einer Krankenanstalt kann anstelle des Formblattes gemäß § 18 Abs. 1 auch ein anderes geeignetes Formblatt verwendet werden; von der Kennzeichnung als Suchtgiftverschreibung durch Aufkleben der Suchtgiftvignette kann abgesehen werden.</p>

<p>§ 19. (1) Die Suchtgiftverschreibung ist, sofern sie nicht automationsunterstützt ausgefertigt wird, mit Kugelschreiber auszufertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3. ... 4. die Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels; die Menge des enthaltenen Suchtgiftes ist ziffernmäßig und wörtlich so anzugeben, daß die verschriebene Suchtgiftmenge eindeutig ersichtlich ist; bei Arzneispezialitäten ist deren Handelsbezeichnung, die Packungsgröße und die Anzahl der verschriebenen Packungen wörtlich anzugeben; in Verschreibungen von Zubereitungen des Anhanges III dieser Verordnung sind die wörtlichen Angaben nicht erforderlich; 5. und 6. 7. die eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) des Verschreibenden; bei Verschreibungen von Zubereitungen des Anhanges III ist die Angabe des Vornamens nicht erforderlich. 	<p>§ 19. (1) Die Suchtgiftverschreibung ist, sofern sie nicht automationsunterstützt ausgefertigt wird, mit Kugelschreiber auszufertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3. ... 4. die Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels; die Menge des enthaltenen Suchtgiftes ist ziffernmäßig so anzugeben, dass die verschriebene Suchtgiftmenge eindeutig ersichtlich ist; bei Arzneispezialitäten ist deren Handelsbezeichnung, die Packungsgröße und die Anzahl der verschriebenen Packungen anzugeben; 5. und 6. ... 7. die eigenhändige Unterschrift (Zuname) des Verschreibenden.
<p>(2) ...</p>	<p>(2) ...</p>
<p>(3) Fehlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wörtlichen Angaben gemäß Abs. 1 Z 4 oder 2. die im Abs. 1 Z 5 angeführte Angabe oder 3. das Ausstellungsdatum gemäß Abs. 1 Z 6 oder 4. der gemäß § 16 Abs. 4 anzubringende Vermerk „praescriptio indicata“ oder 5. der gemäß § 21 Abs. 5 anzubringende Vermerk „zur Substitutionsbehandlung“, <p>so darf der Apotheker diese nach eingeholter Weisung des Arztes oder, in den Fällen der Z 1 bis 3, des Zahnarztes nachtragen. Gleichzeitig hat der Arzt oder Zahnarzt in der Dokumentation der Verschreibung (§ 18 Abs. 3) diesen Nachtrag vorzunehmen und als Nachtrag kenntlich zu machen.</p>	<p>(3) Fehlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (entfällt) 2. die im Abs. 1 Z 5 angeführte Angabe, oder 3. das Ausstellungsdatum gemäß Abs. 1 Z 6, oder 4. der gemäß § 16 Abs. 4 anzubringende Vermerk „praescriptio indicata“, oder 5. der gemäß § 21 Abs. 5 anzubringende Vermerk „zur Substitutionsbehandlung“, <p>so darf der Apotheker diese nach eingeholter Weisung des Arztes oder, in den Fällen der Z 2 und 3, des Zahnarztes nachtragen. Gleichzeitig hat der Arzt oder Zahnarzt in der Dokumentation der Verschreibung (§ 18 Abs. 3) diesen Nachtrag vorzunehmen und als Nachtrag kenntlich zu machen.</p>
<p>(4) ...</p>	<p>(4) ...</p>
<p>§ 20. (1) Einzelverschreibungen von Suchtgiften der Anhänge I, II und IV dieser Verordnung verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abgabe nicht spätestens 14 Tage nach dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum erfolgt.</p>	<p>§ 20. (1) Einzelverschreibungen von Suchtgiften der Anhänge I, II und IV dieser Verordnung verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abgabe nicht spätestens vier Wochen nach dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum erfolgt.</p>
<p>(2) bis (4)</p>	<p>(2) bis (4)</p>

<p>§ 21. (1) Für Suchtkranke, die wegen ihres Gesundheitszustandes im Rahmen einer Substitutionsbehandlung Suchtgift, ausgenommen die im § 14 genannten Stoffe oder Cocain, fortlaufend benötigen, sind, außer in begründeten Einzelfällen, Dauerverschreibungen mit einer maximalen Geltungsdauer von einem Monat auszustellen. Die Verschreibung hat auf dem Formblatt für die Substitutionsverschreibung (§ 22 Abs. 1 Z 2) zu erfolgen, das durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Markierung der Rubrik „Substitutions-Dauerverschreibung“ sowie 2. Aufkleben der Suchtgiftvignette auf der Vorderseite des Formblattes als Substitutions-Dauerverschreibung zu kennzeichnen ist. ... 	<p>§ 21. (1) Für Suchtkranke, die wegen ihres Gesundheitszustandes im Rahmen einer Substitutionsbehandlung Suchtgift, ausgenommen die im § 14 genannten Stoffe oder Cocain, fortlaufend benötigen, sind, außer in begründeten Einzelfällen, Dauerverschreibungen mit einer maximalen Geltungsdauer von einem Monat auszustellen. Die Verschreibung hat auf dem Formblatt für die Substitutionsverschreibung zu erfolgen, das durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Markierung der Rubrik „Substitutions-Dauerverschreibung“ sowie 2. Aufkleben der Suchtgiftvignette auf der Vorderseite des Formblattes als Substitutions-Dauerverschreibung zu kennzeichnen ist. ...
<p>(2) und (3) ...</p>	<p>(2) und (3) ...</p>
<p>(4) Einzelverschreibungen dürfen im Rahmen von Substitutionsbehandlungen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgestellt werden. Die Verschreibung hat, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt, auf dem Formblatt für die Substitutionsverschreibung (§ 22 Abs. 1 Z 2) zu erfolgen, das durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Markierung der Rubrik „Substitutions-Einzelverschreibung“ sowie 2. Aufkleben der Suchtgiftvignette auf der Vorderseite des Formblattes als Substitutions-Einzelverschreibung zu kennzeichnen ist. 	<p>4) Einzelverschreibungen dürfen im Rahmen von Substitutionsbehandlungen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgestellt werden. Die Verschreibung hat, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt, auf dem Formblatt für die Substitutionsverschreibung zu erfolgen, das durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Markierung der Rubrik „Substitutions-Einzelverschreibung“ sowie 2. Aufkleben der Suchtgiftvignette auf der Vorderseite des Formblattes als Substitutions-Einzelverschreibung zu kennzeichnen ist.
<p>(5) bis (8) ...</p>	<p>(5) bis (8) ...</p>

<p>§ 22. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit hat für Zwecke der Verschreibung von Suchtgift in der Österreichischen Staatsdruckerei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Suchtgiftvignetten sowie 2. Formblätter für die Substitutionsverschreibung <p>aufzulegen. Die Suchtgiftvignetten sind jeweils in fortlaufender Alphanummerierung aufzulegen und mit einem die fortlaufende Alphanummerierung wiedergebenden Strichcode zu versehen</p>	<p>§ 22. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit hat für Zwecke der Verschreibung von Suchtgift zum Schutz vor Rezeptfälschungen und zur Nachvollziehbarkeit der Verschreibung in der Österreichischen Staatsdruckerei Suchtgiftvignetten aufzulegen, die im Sicherheitsdruck herzustellen, mit Sicherheitsmerkmalen, die der Geheimhaltung unterliegen, sowie einer fortlaufender Alphanummerierung und einem die fortlaufende Alphanummerierung wiedergebenden Strichcode zu versehen sind. Das Bundesministerium für Gesundheit hat ferner das Muster eines Formblattes für die Substitutionsverschreibung aufzulegen, das für Zwecke der Substitutionsverschreibung vervielfältigt werden darf.</p>
<p>(2) Die im Abs. 1 genannten Vignetten und Formblätter sind, außer in Fällen begründeten Verdachts des Suchtgiftmissbrauchs, durch die Bezirksverwaltungsbehörde an zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die diese bei ihrer Berufsausübung benötigen, oder an von diesen ermächtigte Personen sowie an Krankenanstalten gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich auszufolgen oder über Anforderung als Einschreibsendung zuzusenden. ...</p>	<p>(2) Die Suchtgiftvignetten sind, außer in Fällen begründeten Verdachts des Suchtgiftmissbrauchs, durch die Bezirksverwaltungsbehörde an zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte, Zahnärzte, Dentisten und Tierärzte, die diese bei ihrer Berufsausübung benötigen, oder an von diesen ermächtigte Personen sowie an Krankenanstalten gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich auszufolgen oder über Anforderung als Einschreibsendung zuzusenden; bei Bedarf sind auch nach dem Muster gemäß Abs. 2 vervielfältigte Formblätter für die Substitutionsverschreibung unentgeltlich auszufolgen oder zuzusenden. ...</p>
<p>(3) Die Suchgiftvignetten sind diebstahlsicher aufzubewahren. Ein etwaiger Verlust oder Diebstahl von Suchgiftvignetten ist unbeschadet einer Anzeige bei der Sicherheitsbehörde vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt oder von der Krankenanstalt unter Anführung der betreffenden Alphanummernfolge dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich bekannt zu geben. Eine Kopie der bei der Sicherheitsbehörde erstatteten Anzeige ist der Bekanntgabe anzuschließen.</p>	<p>(3) Die Suchgiftvignetten sind diebstahlsicher aufzubewahren. Ein etwaiger Verlust oder Diebstahl von Suchgiftvignetten ist vom Arzt, Zahnarzt, Dentisten oder Tierarzt oder von der Krankenanstalt unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anführung der betreffenden Alphanummernfolge bekannt zu geben. Eine bei der Sicherheitsbehörde erstattete Anzeige ist in Kopie anzuschließen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zum Zweck der Verhinderung der Abgabe der suchgiftigen Arzneimittel an Personen, für die diese nicht verschrieben wurden, die Alphanummernfolgen jener Suchtgiftvignetten - einschließlich der bereits auf Suchtgiftverschreibungen aufgebrauchten -, von deren Verlust oder Diebstahl sie Kenntnis erlangt, unverzüglich in eine dafür vom Bundesministerium für Gesundheit dafür zur Verfügung gestellte und entsprechend dem Stand der Technik gesicherte, nicht öffentliche Datenbank einzutragen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Anbietern von Apothekensoftware über Anforderung den Zugriff auf die Datenbank zum Zweck der Herstellung der optoelektronischen Erkennbarkeit des Strichcodes, (§ 22 Abs. 1), welcher die in die Datenbank eingegebenen Alphanummerierung wiedergibt, in jenen Apotheken, die über die dafür erforderliche elektronische Ausstattung verfügen, einzuräumen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat ferner der Österreichischen Apothekerkammer den Zugang zur Datenbank einzuräumen, damit diese in geeigneter Weise dafür Sorge tragen kann, dass auch öffentliche Apotheken, die nicht über eine für die elektronische</p>

	Strichcodeerkennung erforderliche technische Ausstattung verfügen, von den betreffenden Alphanummernfolgen ehestens Kenntnis erlangen.
<p align="center">Bescheinigung gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens</p> <p>§ 24. (1) Suchtgifthaltige Arzneimittel dürfen von Personen, denen sie ärztlich oder zahnärztlich verordnet worden sind, in einer dem Absatz 3 entsprechenden Menge im Reiseverkehr in das Bundesgebiet eingeführt und im Bundesgebiet mitgeführt werden, sofern sie im Besitz einer vom verschreibenden Arzt oder Zahnarzt oder von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde beglaubigten Bescheinigung im Sinne des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens sind.</p>	<p align="center">Grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr</p> <p>§ 24. (1) Suchtgifthaltige Arzneimittel ausgenommen jener, die Suchtgifte gemäß Abs. 6 enthalten, dürfen von Reisenden, denen sie im Ausland verschrieben wurden und deren sie zur Deckung des persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarfs während der Reise bedürfen, in einer den Bedarf für höchstens 30 Tage nicht überschreitenden Menge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in das Bundesgebiet verbracht und im Bundesgebiet mitgeführt werden.</p>
	<p>(2) Ohne Nachweis der im Ausland erfolgten ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung dürfen suchtgifthaltige Arzneimittel, ausgenommen jener die Suchtgifte gemäß Abs. 6 enthalten, nur dann in das Bundesgebiet verbracht und im Bundesgebiet mitgeführt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mitgeführte Menge den Arzneimittelbedarf der reisenden Person für höchstens fünf Tage nicht überschreitet, oder 2. es sich um Zubereitungen des Anhangs III handelt.
	<p>(3) Arzneimittel, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Suchtgift gemäß Abs. 4 in einer den Wirkstoffgehalt gemäß Abs. 4 nicht übersteigenden Menge, oder 2. unabhängig vom Suchtgiftgehalt, andere als die im Abs. 4 bezeichneten Suchtgifte – ausgenommen jedoch die im Abs. 6 bezeichneten Suchtgifte – enthalten, <p>dürfen im Reiseverkehr nur in das Bundesgebiet verbracht und im Bundesgebiet mitgeführt werden, wenn zum Nachweis, dass das Arzneimittel zum persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarf während der Reise dient, zumindest eine Kopie der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung mitgeführt wird. Aus der Verschreibung muss der Name des Reisenden als Patient, der Name des verschreibenden Arztes, oder Zahnarztes, die Bezeichnung und Menge sowohl des Arzneimittels als auch des enthaltenen Suchtgiftes sowie die Dosierung hervorgehen. Wenn die Verschreibung nicht in lateinischer Schrift oder nicht in deutscher oder</p>

	<p>englischer Sprache ausgestellt worden ist, muss an Stelle der Verschreibung eine von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde beglaubigte Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs IX (Bescheinigung für das Mitführen suchtgifhaltiger Arzneimittel im Reiseverkehr gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens) oder des Anhangs X (Bescheinigung für das Mitführen suchtgifhaltiger Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr gemäß der Richtlinie des Suchtgiftkontrollrates für Vorschriften über Reisende unter Behandlung mit international kontrollierten Suchtmitteln) mitgeführt werden, aus der hervorgeht, dass die Person das Arzneimittel für ihren persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Bedarf von einem dazu berechtigten Arzt oder Zahnarzt verschrieben erhalten hat. Die Bescheinigung muss in lateinischer Schrift und in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein, ihre Reichdauer darf den Arzneimittelbedarf für 30 Tage nicht überschreiten.</p>																														
	<p>(4) Der Wirkstoffgehalt (Suchtgift in Reinsubstanz) gemäß Abs. 3 beträgt bei</p> <table border="0"> <tr> <td>Buprenorphi.....</td> <td>300mg,</td> </tr> <tr> <td>Codein.....</td> <td>1200mg,</td> </tr> <tr> <td>Dextropropoxyphen.....</td> <td>6000mg,</td> </tr> <tr> <td>Dihydrocodein.....</td> <td>1200mg,</td> </tr> <tr> <td>Dronabinol</td> <td>1000mg,</td> </tr> <tr> <td>Fentanyl (Pflaster zur perkutanen Applikation)</td> <td>100mg,</td> </tr> <tr> <td>Fentanyl in anderen Darreichungsformen</td> <td>20 mg,</td> </tr> <tr> <td>Hydrocodon</td> <td>450mg,</td> </tr> <tr> <td>Hydromorphon</td> <td>300mg,</td> </tr> <tr> <td>Methadon</td> <td>2000mg,</td> </tr> <tr> <td>Methylphenidat</td> <td>2000mg,</td> </tr> <tr> <td>Morphin</td> <td>3000mg,</td> </tr> <tr> <td>Oxycodon.....</td> <td>1000mg,</td> </tr> <tr> <td>Pentazocin.....</td> <td>6000mg,</td> </tr> <tr> <td>Pethidin.....</td> <td>1200mg.</td> </tr> </table>	Buprenorphi.....	300mg,	Codein.....	1200mg,	Dextropropoxyphen.....	6000mg,	Dihydrocodein.....	1200mg,	Dronabinol	1000mg,	Fentanyl (Pflaster zur perkutanen Applikation)	100mg,	Fentanyl in anderen Darreichungsformen	20 mg,	Hydrocodon	450mg,	Hydromorphon	300mg,	Methadon	2000mg,	Methylphenidat	2000mg,	Morphin	3000mg,	Oxycodon.....	1000mg,	Pentazocin.....	6000mg,	Pethidin.....	1200mg.
Buprenorphi.....	300mg,																														
Codein.....	1200mg,																														
Dextropropoxyphen.....	6000mg,																														
Dihydrocodein.....	1200mg,																														
Dronabinol	1000mg,																														
Fentanyl (Pflaster zur perkutanen Applikation)	100mg,																														
Fentanyl in anderen Darreichungsformen	20 mg,																														
Hydrocodon	450mg,																														
Hydromorphon	300mg,																														
Methadon	2000mg,																														
Methylphenidat	2000mg,																														
Morphin	3000mg,																														
Oxycodon.....	1000mg,																														
Pentazocin.....	6000mg,																														
Pethidin.....	1200mg.																														
	<p>(5) Arzneimittel, die ein Suchtgift gemäß Abs. 4 in einer den Wirkstoffgehalt gemäß Abs. 4 übersteigenden Menge enthalten, dürfen nur in das Bundesgebiet verbracht und im Bundesgebiet mitgeführt werden, wenn die reisende Person eine von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde beglaubigte Bescheinigung nach Muster Anhang</p>																														

	<p>IX oder Anhang X mit sich führt, aus der hervorgeht, dass sie das Arzneimittel ärztlich oder zahnärztlich verschrieben erhalten hat. Abs. 3 letzter Satz gilt.</p>
	<p>(6) Folgende Suchtgifte dürfen nicht ins Bundesgebiet verbracht oder im Bundesgebiet mitgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Acetorphin, Acetyl-alpha-methylfentanyl, Alpha-methylfentanyl, Alpha-methylthiofentanyl, Beta-hydroxy-3-methylfentanyl, Beta- hydroxyfentanyl, Cannabiskraut und Cannabisharz, Desomorphin, Etorphin, Heroin, Ketobemidon, 3-Methylfentanyl, 3-Methylthiofentanyl, MPPP, Para-fluorofentanyl, PEPAP, Thiofentanyl.
<p>(2) Für Zwecke des Reiseverkehrs, insbesondere in die übrigen Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens, hat der Arzt oder Zahnarzt, der ein Arzneimittel verschreibt, das ein in den Anhängen I, II, oder IV oder – sofern es zur Substitutionsbehandlung verordnet wird – im Anhang III angeführtes Suchtgift enthält, oder die Bezirksverwaltungsbehörde, eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens auszustellen, wenn die Person das</p>	<p>(7) Suchtgifthaltige Arzneimittel dürfen im Bundesgebiet für den medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarf des Patienten während einer Auslandsreise für die Dauer von längstens 30 Tagen verschrieben werden.</p>

<p>Suchtgift während der Reise benötigt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bescheinigung zu beglaubigen. Für jedes suchtgifthalige Arzneimittel ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen und zu beglaubigen. Eine Kopie der Bescheinigung verbleibt bei der beglaubigenden Behörde.</p> <p>(3) Der Arzt oder Zahnarzt darf für Zwecke des Reiseverkehrs suchtgifthalige Arzneimittel für den persönlichen Bedarf für die Dauer von längstens 30 Tagen verschreiben.</p> <p>(4) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß Abs. 2 beträgt längstens 30 Tage.</p>	
	<p>(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Personen, die für ihren persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarf während der Reise in Länder, die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind, ein suchtgifthaliges Arzneimittel benötigen, über Vorlage der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens auszustellen, mit der beglaubigt wird, dass die Person das suchtgifthalige Arzneimittel vorschriftsgemäß ärztlich oder zahnärztlich verschrieben erhalten hat und es während der Reise benötigt. Die Reichdauer der Bescheinigung darf den Arzneimittelbedarf für die Dauer der Reise, längstens jedoch für 30 Tage nicht überschreiten. Die Bescheinigung kann auch vom verschreibenden Arzt, Zahnarzt oder Dentisten ausgestellt werden, sie ist in diesem Fall von der Bezirksverwaltungsbehörde zu beglaubigen. Für jedes Suchtgift ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen und zu beglaubigen. Eine Kopie der beglaubigten Bescheinigung verbleibt bei der beglaubigenden Behörde.</p>
<p>(5) Das Bundesministerium für Gesundheit ist die zentrale Bundesdienststelle für Fragen im Zusammenhang mit Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Vordrucke der Bescheinigung gemäß Abs. 2 werden vom Bundesminister für Gesundheit aufgelegt und den Bezirksverwaltungsbehörden unentgeltlich ausgefolgt. Ärzten, Zahnärzten oder von ihnen ermächtigten Personen sind Vordrucke von der Bezirksverwaltungsbehörde unentgeltlich auszufolgen. Für Zwecke gemäß Abs. 2 dürfen Ablichtungen der Vordrucke einschließlich der Rückseiten hergestellt und verwendet werden.</p>	<p>(9) Das Bundesministerium für Gesundheit hat als zentrale Bundesdienststelle für Fragen im Zusammenhang mit Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens einen Vordruck für die Bescheinigung gemäß Abs. 8 aufzulegen (Muster Anhang IX), von dem Kopien hergestellt werden dürfen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Vordruck bei Bedarf zu vervielfältigen und den Ärzten, Zahnärzten und Dentisten Kopien unentgeltlich auszufolgen.</p>
	<p>(10) Das Bundesministerium für Gesundheit hat ferner einen Vordruck aufzulegen, der den Bezirksverwaltungsbehörden für die Bescheinigung des medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarfs suchtgifthaliger Arzneimittel bei Reisen des Patienten</p>

	in Länder dient, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind (Muster Anhang X). Von dem Vordruck dürfen Kopien hergestellt werden. Abs. 9 letzter Satz ist anzuwenden.
§ 25. (1) und (2) ...	§ 25. (1) und (2) ...
	(3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 und 2 ist bei Auslandseinsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. d des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zur Sicherstellung der ärztlichen oder zahnärztlichen Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres oder der für die veterinärmedizinische Behandlung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere nicht erforderlich.

I.1. Stoffe und Zubereitungen gemäß § 2 Abs. 1 Suchtmittelgesetz:

I.1.a. Folgende Drogen und daraus hergestellte Extrakte, Tinkturen und andere Zubereitungen:

Cannabis (Marihuana)

Blüten- oder Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist ausgenommen sind

- jene der Verwendung für gewerbliche Zwecke dienenden Blüten- und Fruchtstände jener Hanfsorten, die

1. im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 18 der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970, ABl. Nr. L 225 S 1, in der geltenden Fassung oder
 2. in der geltenden Fassung des Anhangs B zu Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/1989 der Kommission vom 28. April 1989, ABl. Nr. L 121 S 4, oder
 3. in der Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung, angeführt sind und deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% nicht übersteigt, sofern ein Mißbrauch als Suchtgift ausgeschlossen ist, sowie
- die nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengten Samen und Blätter der zur Gattung Cannabis gehörenden (Anm.: richtig: gehörenden) Pflanzen

...

I.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach I.1. vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz):

Levacetylmethadol

Monoacetylmorphin, 6-Acetyl-Morphin

Remifentanil

die Isomere der unter I.2. angeführten Suchtgifte

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter I.2. angeführten Suchtgifte

die Salze der unter I.2. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Molekülverbindungen sowie Salze der Isomere

I.1. Stoffe und Zubereitungen gemäß § 2 Abs. 1 Suchtmittelgesetz:

I.1.a. Folgende Drogen und daraus hergestellte Extrakte, Tinkturen und andere Zubereitungen:

Cannabis (Marihuana)

Blüten- oder Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist ausgenommen sind

- jene der Verwendung für gewerbliche Zwecke dienenden Blüten- und Fruchtstände jener Hanfsorten, die

- 1. im Gemeinsamen Sortenkatalog der EU, oder**
- 2. in der österreichischen Sortenliste angeführt sind, und deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% nicht übersteigt, sofern ein Missbrauch als Suchtgift ausgeschlossen ist, sowie**

- die nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengten Samen und Blätter der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen

...

I.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach I.1. vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz):

Levacetylmethadol

Monoacetylmorphin, 6-Acetyl-Morphin

Remifentanil

Tapentadol

die Isomere der unter I.2. angeführten Suchtgifte

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter I.2. angeführten Suchtgifte

<p>sämtliche Zubereitungen der unter I.2. angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt</p>	<p>die Salze der unter I.2. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Molekülverbindungen sowie Salze der Isomere</p> <p>sämtliche Zubereitungen der unter I.2. angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt</p>
<p style="text-align: right;">Anhang III</p> <p>III.1. Pharmazeutische Zubereitungen, die folgende Suchtgifte des Anhanges II enthalten:</p> <p>Acetyldihydrocodein</p> <p>Codein</p> <p>Dihydrocodein</p> <p>Ethylmorphin</p> <p>Nicocodin</p> <p>Nicodicodin</p> <p>Norcodein</p> <p>Pholcodin</p> <p>wenn es sich um Zubereitungen mit einem oder mehreren nicht den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Bestandteilen handelt und diese Zubereitungen je Einzeldosis nicht mehr als 100 mg Suchtgift (berechnet als Base) oder 2,5 Prozent in unaufgeteilten Zubereitungen enthalten</p> <p>Zubereitungen von Dextropropoxyphen für orale Anwendung ohne einen weiteren den österreichischen Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Bestandteil, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 135 mg Dextropropoxyphen (berechnet als Base) oder in unaufgeteilten Zubereitungen nicht mehr als 2,5 Prozent dieses Stoffes enthalten</p> <p>III.2. Zubereitungen von Tramadol</p>	<p style="text-align: right;">Anhang III</p> <p>III.1. Pharmazeutische Zubereitungen, die folgende Suchtgifte des Anhanges II enthalten:</p> <p>Acetyldihydrocodein</p> <p>Codein</p> <p>Dihydrocodein</p> <p>Ethylmorphin</p> <p>Nicocodin</p> <p>Nicodicodin</p> <p>Norcodein</p> <p>Pholcodin</p> <p>wenn es sich um Zubereitungen mit einem oder mehreren nicht den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Bestandteilen handelt und diese Zubereitungen je Einzeldosis nicht mehr als 100 mg Suchtgift (berechnet als Base) oder 2,5 Prozent in unaufgeteilten Zubereitungen enthalten</p> <p>Zubereitungen von Propiram, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 100 mg Propiram (berechnet als Base) und mindestens die gleiche Menge Methylcellulose enthalten</p> <p>Zubereitungen von Dextropropoxyphen für die orale Anwendung ohne einen weiteren den österreichischen Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Bestandteil, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 135 mg Dextropropoxyphen (berechnet als Base) oder in unaufgeteilten Zubereitungen nicht mehr als 2,5 Prozent dieses Stoffes enthalten</p> <p>III.2. Weiters:</p> <p>Zubereitungen von Tramadol</p> <p>Zubereitungen von Difenoxin, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 0,5 mg Difenoxin (berechnet als Base) und mindestens 5 Prozent dieser Menge Atropinsulfat</p>

	enthalten Zubereitungen von Diphenoxylat, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylat (berechnet als Base) und mindestens 1 Prozent dieser Menge Atropinsulfat enthalten
<p>Anhang IV</p> <p>IV.1. ... ---</p> <p>IV.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach IV.1. vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz):</p> <p>Buprenorphin Pentazocin Tramadol abgesehen von den in Anhang III bezeichneten Zubereitungen</p>	<p>Anhang IV</p> <p>IV.1.</p> <p>V.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach IV.1. vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz):</p> <p>Buprenorphin Cannabis nur in Form von Zubereitungen aus Cannabisextrakten, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind Pentazocin Tramadol abgesehen von den in Anhang III bezeichneten Zubereitungen</p>